

Satzung des Roßweiner Sportverein e.V.

beschlossen zur Wahlversammlung auf Delegiertenbasis am 26.03.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Roßweiner Sportverein" e.V. (RSV e.V.), er hat seinen Sitz in Roßwein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Roßwein und ist mit der Erteilung der Urkunde vom 09.08.1990 mit der Vereinsnummer 127 beim Amtsgericht Döbeln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweck des Vereins gilt der Förderung des Sports sowie der Freizeitgestaltung für alle Altersklassen und in allen Bereichen.
2. Der Verein ist ein Mehrspartenverein mit entsprechender Untergliederung in Abteilungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
5. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Aus- und Weiterbildung im Kinder- und Jugendsport sowie von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern auf sportlicher Ebene.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 5. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters
4. Vereinsmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das aktive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag in den Abteilungen bestätigt und in der Geschäftsstelle registriert und beginnt mit der ersten Mitgliedsbeitragszahlung.
6. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

7. Jedes Mitglied erhält mit der Bestätigung seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis, dieser wird beim Ausscheiden aus dem Verein wieder eingezogen.
8. Langjährige Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich im Verein aktiv um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an die entsprechende Abteilung oder die Geschäftsstelle am Ende eines Quartals erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrags bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einen Antrag einer Abteilung oder vom Vorstand selbst beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - 3.1 in schwerwiegender Weise oder wiederholt die Bestimmungen der Satzung, Geschäftsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - 3.2 die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - 3.3 mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - 3.4 bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu.
5. Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben oder es ist eine angemessene Entschädigung für abhanden gekommenes Vereinseigentum zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Über Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im I. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie soll auf Delegiertenbasis durchgeführt werden. Die Anzahl der erschienenen Delegierten wird gleich 100 % gesetzt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1. Rechenschaftslegung des Vorstandes und Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr,
 - 2.2. Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. Festlegung einer Beitragsordnung,
 - 2.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 2.5. Berufung des Jugendwartes, welcher von den Jugendlichen des Vereins gewählt wird, in den Vorstand,
 - 2.6. Änderung der Satzung,
 - 2.7. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - 2.8. Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- 3.1. der Vorstand die Einberufung aus dringend wichtigen Gründen beschließt,
 - 3.2. mindestens 10 % der Mitglieder mit aktiven Wahlrecht schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
4. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Revisionskommission
 4. Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
 5. Neuwahlen
 6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
6. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Delegierten schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
7. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
9. Für die Dauer einer Vorstandswahlversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
10. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Vor der Abstimmung ist vom Versammlungsleiter über eine offene oder geheime Stimmabgabe abzustimmen.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Delegierten,
 - Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Dieser soll mindestens ein Abteilungsleiter, ein Stellvertreter sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung angehören.
2. Bei Durchführung von Wahlen der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben der internen Abteilungsarbeit selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind an die Beschlüsse gebunden die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen wurden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. Präsident
 - 1.2. Vizepräsident
 - 1.3. Schatzmeister und
 - 1.4. bis zu acht Vorstandsmitgliedern.
2. Der Präsident und Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsident oder durch den Vizepräsident vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz zugewiesen sind.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert 2 Jahre.
6. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - 6.1. den Jahresfinanzplan unter Beachtung der Finanzpläne der einzelnen Abteilungen aufzustellen;
 - 6.2. die Jahresrechnung aufzustellen und dem Schatzmeister vorläufig Entlastung zu erteilen;
 - 6.3. die Beiträge der Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzusetzen;
 - 6.4. die Höhe von Aufnahmegebühren festzulegen;
 - 6.5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 6.6. die öffentliche Ausschreibung von Wahlfunktionen 4 Wochen vor der Wahl und die Kontrolle der Einhaltung der Abgabefrist zur schriftlichen Bewerbung zu einer Wahlfunktion bis einen Tag vor der Wahl
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand und die Abteilungen können sich zur Durchführung der Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.
2. Die personelle Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten.
4. Die Geschäftsstelle zeichnet für die Kassen- und Kontenverwaltung für den Verein verantwortlich.

§ 11 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission hat den Jahresabschluss zu prüfen und die erforderlichen Kassenprüfungen durchzuführen und darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen.
3. Die Amtszeit der Revisionskommission dauert 2 Jahre.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn
 1. zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen wurde
 2. der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde
 3. 2/3 der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

§ 13 Gründung und Auflösung einer Abteilung

1. Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
2. Die beabsichtigte Auflösung einer Abteilung ist dem Vorstand unverzüglich mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben.
3. Nach vollzogener Auflösung verbleiben die finanziellen und materiellen Mittel der Abteilung im Besitz des Vereins. Dem Kreissportbund sind die Gründung und Auflösung zu melden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Roßwein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung vom 30.04.2004 außer Kraft.